

12. 11. 90

Sachgebiet 102

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion
DIE GRÜNEN/Bündnis 90
– Drucksache 11/8294 –**

Erleichterung der Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger

Am 1. Januar 1991 tritt das neue Ausländergesetz in Kraft und damit auch die Bestimmungen zur Erleichterung der Einbürgerung (Artikel 1 §§ 85ff.).

In den Beratungen im Innenausschuß des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hat die Abgeordnete Trenz auf die besonderen Schwierigkeiten für iranische Asylberechtigte hingewiesen, die die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen. Exemplarisch für viele andere iranische Asylberechtigte steht der Fall einer iranischen Familie aus Saarbrücken. Die Eheleute sind zusammen mit ihrem Sohn 1980 in die Bundesrepublik Deutschland geflohen und wurden 1981 als Asylberechtigte anerkannt. Als sie 1989 für sich und ihren Sohn die deutsche Staatsangehörigkeit beantragten und darauf hinwiesen, daß der Iran seine Staatsbürger/innen nicht aus der iranischen Staatsbürgerschaft entläßt und es zudem für sie als Asylberechtigte eine unzumutbare Härte bedeuten würde, die Entlassung zu beantragen, erhielten sie folgendes Schreiben vom 13. Februar 1990 aus dem saarländischen Innenministerium:

„Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß der Bundesminister des Innern der Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht zugestimmt hat. Im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sieht er sich gehindert, eine solche Ausnahme zuzulassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in sechs Revisionsentscheidungen vom 27. September 1988 erneut die Verpflichtung der Einbürgerungsbehörden zur Beachtung des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens bestätigt. Danach ist die Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger nur nach vorheriger Zustimmung der iranischen Behörden bzw. nach erfolgter Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit möglich. Eine Verpflichtung, die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu vollziehen, sieht das Gericht nur in den Fällen, in denen verfestigte Inlandsbeziehungen das Ermessen zu einem Einbürgerungsanspruch verdichtet haben, was u. a. einen langjährigen Inlandsaufenthalt voraussetzt. In Anlehnung an diese Urteile geht der Bundesminister des Innern bei unterstellter Unzumutbarkeit von Entlassungsbemühungen davon aus, daß erst nach einem 25jährigen ununterbrochenen Inlandsaufenthalt ein solcher Einbürgerungsanspruch gegeben ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 12. November 1990 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ich werde daher, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, das Einbürgerungsverfahren auf unbestimmte Zeit aussetzen.“

Im Innenausschuß des Deutschen Bundestages wurde der Hinweis der Abgeordneten Frau Trenz auf die Unzumutbarkeit dieser Regelung für die Betroffenen dahin gehend beantwortet, daß das neue Ausländergesetz diese Problematik lösen werde.

1. Will die Bundesregierung mit den „Erleichterungen zur Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit“ ihre Außenseiterrolle in Europa (0,3 Prozent Einbürgerungen pro Jahr) durch die Bestimmungen des neuen Ausländergesetzes aufgeben?

Mit den Einbürgerungserleichterungen, die die §§ 85ff. des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vorsehen, sollen Ausländern, die im Bundesgebiet geboren oder aufgewachsen sind oder sich schon lange hier aufhalten, zusätzliche Anreize gegeben werden, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Auch diese Vorschriften gehen allerdings von dem Grundsatz aus, daß die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden sollte, soweit dies möglich und zumutbar ist.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrer eigenen derzeitigen Praxis und den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, in denen Asylberechtigte als zu bevorzugende Gruppe von Einbürgerungsbewerbern bzw. -bewerberinnen zu behandeln sind?

Zwischen der Praxis der deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden bei der Einbürgerung von politischen Flüchtlingen und der Wohlwollensklausel des Artikels 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 besteht kein Widerspruch. Ausländische Flüchtlinge genießen eine Reihe von Erleichterungen: So gilt für sie eine Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer von zehn auf sieben Jahre sowie eine Gebührenermäßigung um 25 Prozent. Außerdem soll das Verfahren beschleunigt und sollen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden berücksichtigt werden. Eine Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit kann im Hinblick auf den das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht prägenden Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit liegt nicht zuletzt im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen, da nur sie gewährleistet, daß ihnen bei Auslandsaufenthalten wirksamer Schutz gewährt werden kann.

3. In Artikel 1 § 87 des neuen Ausländergesetzes werden die Bedingungen dargestellt, unter welchen eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich sein wird.

Wie sieht die Bundesregierung ihre zu treffende Entscheidung?
Wie beurteilt sie den hier dargestellten Fall?

Nach Artikel 1 § 87 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts ist Mehrstaatigkeit bei politischen Flüchtlingen hinzunehmen, wenn die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Dem entsprach bereits die bisherige Praxis der Einbürge-

rungsbehörden (vgl. die Ziffern 4 bis 6 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels, Frau Olms und der Fraktion DIE GRÜNEN zur Praxis der Einbürgerung von Asylberechtigten vom 15. April 1988, Drucksache 11/2140). Mit der Frage der Zumutbarkeit von Entlassungsbe-mühungen bei asylberechtigten iranischen Einbürgerungsbewerbern hat sich das Bundesverwaltungsgericht erneut in zwei Entscheidungen vom 27. September 1988 befaßt. Es hat dabei u. a. festgestellt: „Entlassungsbemühungen Asylberechtigter überschreiten nicht grundsätzlich die Grenzen des Zumutbaren, und zwar auch dann nicht, wenn der Entlassungsantrag es erforderlich machen sollte, die Auslandsvertretung des Heimatstaates persönlich aufzusuchen... Entlassungsbemühungen sind aber unzumutbar, wenn sie für den Bewerber oder Dritte, namentlich für im Heimatstaat lebende Angehörige des Bewerbers, mit Gefahren verbunden sind, insbesondere solchen, vor denen das Asyl schützen soll.“ (StAZ 1989, S. 151ff., 155f.; vgl. auch NJW 1989, S. 1438, 1440f.)

Die Bundesregierung hat bei der Einbürgerung von iranischen Staatsangehörigen Nummer II des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen zu beachten. Daraus folgt, daß eine Einbürgerung nur mit Zustimmung der iranischen Regierung erfolgen darf. Ausnahmen kommen nur in Betracht, soweit ein Einbürgerungsanspruch besteht oder das Ermessen sich dahin verdichtet, daß die Behörde zur Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit verpflichtet ist (vgl. ebenfalls Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. September 1988, NJW 1989, S. 1441ff., 1445 und 1446ff.). Dies setzt aber zwingend die Erfüllung folgender beider Bedingungen voraus: zum einen das endgültige Scheitern bzw. die Unzumutbarkeit von Entlassungsbe-mühungen sowie ferner ein besonders hohes Maß an Verfestigung der Inlandsbindungen, das im allgemeinen erst nach einem Inlandsaufenthalt von 30 Jahren, bei Asylberechtigten nach 25 Jahren, erreicht wird. Soweit allerdings die Voraussetzungen der §§ 85ff. des neuen Ausländergesetzes vorliegen, werden künftig die dort genannten Aufenthaltszeiten von 8 bis 15 Jahren maßgeblich sein. Dies dürfte auch den Einbürgerungsbewerbern in dem von ihnen angesprochenen Fall zugute kommen.

4. Es ist bekannt, daß die Bundesregierung z. Z. einen Entwurf für Verwaltungsvorschriften zum neuen Ausländergesetz erarbeitet.

Wird die Bundesregierung, wie angekündigt, zu einer für die iranischen Asylberechtigten positiven Auslegung der „Erleichterungen der Einbürgerung“ kommen?

Mehrere Anfragen an die Bundesregierung haben ergeben, daß sie beabsichtigt, das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen zu kündigen oder in entsprechenden Verhandlungen auf Erleichterungen für die Asylberechtigten zu drängen.

Welches Ergebnis haben die Verhandlungen ergeben?

Nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern gelten diejenigen, die unter die neuen Vorschriften fallen, als anspruchsberechtigt mit der Folge, daß die Zustimmungsklausel des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens auf sie keine

Anwendung mehr findet. Daraus ergeben sich für diese Personengruppen wesentliche Erleichterungen. Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, soweit sie möglich und zumutbar ist, ist allerdings auch in diesen Fällen weiterhin zu beachten.

Wie bereits in der Fragestunde vom 10. Mai 1990 und 19. September 1990 dargelegt, hatte die Bundesregierung der iranischen Regierung vorgeschlagen, Nummer II des Zusatzprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen, die die Zustimmung der jeweils anderen Seite bei Einbürgerungen vorschreibt, einvernehmlich aufzuheben.

Das iranische Außenministerium hat diesen Vorschlag mit Verbalnote vom 6. Juni 1990 unter Berufung auf innerstaatliches Recht abgelehnt.

Das Auswärtige Amt hat daraufhin die Botschaft Teheran angewiesen, die iranische Seite um Überprüfung dieser Entscheidung zu bitten, da durch die vorgeschlagene Aufhebung das innerstaatliche iranische Recht in keiner Weise berührt wurde. Hierzu hat die iranische Regierung noch nicht Stellung genommen.